



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger
- nur per E-Mail -

nachrichtlich per E-Mail:

BfDI, Referate 13 und 24
BMG, Referat 211
BMAS, Referat IV a 1

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1151
FAX +49 228 619 1872

Referat_116@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Patrick Peiffer

18. August 2017

AZ 116-8240-2863/2014
(bei Antwort bitte angeben)

Datenverarbeitung und Datenschutz - hier: Verwendung von Messaging- bzw. Kurznachrichten-Diensten oder sozialen Netzwerken zur Kommunikation mit Versicherten

Sehr geehrte Damen und Herren,

an das Bundesversicherungsamt werden seitens der Sozialversicherungsträger immer wieder Fragen zur Zulässigkeit der Nutzung von Messaging-Diensten oder sozialen Netzwerken für die Versichertenkommunikation gerichtet.

Hinsichtlich wesentlicher datenschutzrechtlicher Aspekte vertritt das Bundesversicherungsamt hierzu die folgenden Standpunkte:

- Werden im Rahmen der Kommunikation Sozialdaten über einen Messaging-Dienst oder ein soziales Netzwerk übermittelt, dessen Infrastruktur (z. B. Kommunikationsserver) nicht durch den Sozialversicherungsträger selbst, sondern durch einen Fremdanbieter betrieben wird, ist dies regelmäßig nur im Rahmen einer Verarbeitung im Auftrag gem. § 80 SGB X zulässig.

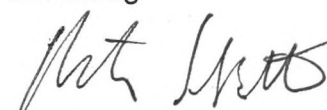
- Dies hat zur Folge, dass die bestehenden gesetzlichen Anforderungen, beispielsweise zur Verantwortlichkeit des Sozialversicherungsträgers (§ 80 Abs. 1 SGB X), zur Erteilung des schriftlichen Auftrags (§ 80 Abs. 2 SGB X) sowie zur Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 80 Abs. 3 SGB X) zu beachten sind. Nach unserer ersten Einschätzung könnte sich insbesondere der Aspekt der rechtskonformen Auftragserteilung problematisch gestalten.
- Sozialdaten können nicht ausschließlich als Inhalte der expliziten Kommunikation, sondern auch als Meta-Daten (zum Beispiel IP-Adressen, Standorte oder Rufnummern der Kommunikationsteilnehmer) anfallen (vgl. hierzu auch Urteil des EuGH vom 19.10.2016, Rechtssache C-582/14). Insofern ist eine inhaltliche Beschränkung der Kommunikation durch entsprechende Hinweise an die Versicherten oder als Anweisung an die Mitarbeiter nicht geeignet, die Verarbeitung von Sozialdaten gänzlich zu verhindern.
- Hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 78a SGB X ist eine Gesamtwürdigung des konkreten Sachverhalts vor dem Hintergrund einer angemessenen technisch-organisatorischen Absicherung erforderlich. Einzelne Maßnahmen (beispielsweise eine etwaige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eines Dienstes) sind hierbei im Gesamtkontext zu berücksichtigen, können jedoch nicht als alleiniger Nachweis eines ausreichenden Schutzniveaus angeführt werden.

Sollten Sie für Ihre Versicherten Kommunikationsangebote unter Verwendung von Messaging-Diensten oder Sozialen Netzwerken zur Verfügung stellen oder dies beabsichtigen, bitten wir um Beachtung dieser Grundsätze. Das Bundesversicherungsamt wird den Einsatz und die datenschutzrechtliche Zulässigkeit künftig im Rahmen von Stichproben überprüfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Thorsten Schlotter)